

Abschlussvermerk
des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“
beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Thematik
„Dosis-Wirkungs-Beziehung bei der Berufskrankheit ‚Lungenkrebs durch Quarzstaub‘“

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu der Fragestellung einer Dosis-Wirkungs-Beziehung zwischen der Einwirkung von Quarzstaub und der Entstehung von Lungenkrebs als Anerkennungskriterium für die Berufskrankheit Nr. 4112 „Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)“ beraten. Nach wissenschaftlicher Prüfung der publizierten Literatur hat der Sachverständigenbeirat in der 118. Sitzung am 12. Juni 2018 beschlossen, die geltenden Anerkennungskriterien für diese Berufskrankheit beizubehalten.

In der Beratung wurde der Frage nachgegangen, ob es auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Literatur inzwischen ausreichende Evidenz dafür gibt, dass eine Exposition gegenüber alveolengängigem Staub mit kristallinem Siliziumdioxid auch ohne bestehende Silikose zu einem erhöhten Lungenkrebsrisiko führen kann.

Es wurde zwar eine Vielzahl von Studien publiziert, in welchen die Zusammenhänge zwischen einer Quarzstaub-Exposition und der Morbidität/Mortalität bezüglich Lungenkrebs untersucht werden, jedoch kann nur in wenigen Studien zusätzlich auch auf Informationen aus Silikose- bzw. Berufskrankheiten-Registern zurückgegriffen werden. Die Notwendigkeit, dass die Informationen zum Silikosestatus nicht nur für die Zeit der aktiven Beschäftigung eines Probanden, sondern über den gesamten Follow-up-Zeitraum hinweg vorliegen müssen, stellt eine weitere limitierende Anforderung an solche Studien dar. Da eine Quarzstaub-Exposition eine in vielen Berufen anzutreffende Exposition darstellt und diese oftmals mit anderen lungenkanzerogen wirkenden Expositionen (z.B. Radon, Arsen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) verknüpft ist, bedarf es deren angemessener Berücksichtigung als konkurrierende Risikofaktoren, wobei Studien mit nur geringfügigen Expositionen gegenüber konkurrierenden beruflichen Risikofaktoren besondere Bedeutung zukommt.

Die gepoolte Analyse jener Studien, die diesen hohen Anforderungen gerecht werden konnten, ergab keine Anhaltspunkte für eine Risikoerhöhung. Zudem wichen die Risikoschätzer der einzelnen Studien nur geringfügig voneinander ab, so dass diese als homogen angesehen werden können.

Zusammenfassend hat der Sachverständigenbeirat festgestellt, dass es gegenwärtig keine ausreichende Evidenz für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Quarzstaub-

Exposition und Lungenkrebs gibt, ohne dass zuvor schon eine Silikose diagnostiziert worden wäre. Der Sachverständigenbeirat hat deshalb beschlossen, die gegenwärtigen Kriterien für die Anerkennung der Berufskrankheit Nr. 4112 unverändert beizubehalten. Dies bedeutet, dass eine Lungenkrebserkrankung bei Personen, die beruflich Quarzstaub ausgesetzt waren, weiterhin dann als Berufskrankheit anerkannt werden kann, wenn bei ihnen auch eine Silikose vorliegt.